



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Mai 1998

Nummer 19

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	25. 4. 1998	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrags zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze. . . . .	222
2030	16. 4. 1998	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums . . . . .	222
2124	26. 3. 1998	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen. . . . .	222
215	14. 4. 1998	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte vom 10. Januar 1983 . . . . .	222
311	16. 4. 1998	Verordnung über die Zusammenfassung von beschleunigten Verfahren . . . . .	223
	6. 3. 1998	Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung für den Forschungsreaktor FRJ-2 in Jülich - Bescheid-Nr. 7/9 (7 Ä) FRJ-2 Datum der Bekanntmachung 20. Mai 1998. . . . .	223

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Innenministerium ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

101

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Zweiten Staatsvertrags  
zwischen den Ländern  
Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen  
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze  
Vom 25. April 1998**

Nachdem die von den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgefertigten Ratifikationsurkunden am 16./23. März 1998 ausgetauscht wurden, ist der Staatsvertrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 am 1. April 1998 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 25. April 1998

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1998 S. 222.

2030

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über richter- und  
beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäfts-  
bereich des Justizministeriums  
Vom 16. April 1998**

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Richtergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichtergesetz – LRiG) vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294), in Verbindung mit § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 1997 (GV. NW. S. 314),

wird für den Geschäftsbereich des Justizministeriums verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 19. November 1982 (GV. NW. S. 757), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 1996 (GV. NW. S. 348), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird die Nr. 2 gestrichen.
2. § 4 Abs. 1 Nrn. 3 bis 10 werden Nrn. 2 bis 9.
3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 (neu) wird wie folgt gefaßt:  
„4. Entscheidungen nach den §§ 6a bis 6c LRiG, §§ 78b, 78c, 85a LBG sowie über Erziehungsurlaub nach der Erziehungsurlaubsverordnung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1998

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Behrens

– GV. NW. 1998 S. 222.

2124

**Verordnung  
zur Änderung der Hebammengebührenordnung  
Nordrhein-Westfalen  
Vom 26. März 1998**

Aufgrund des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen (HebGO NW) vom 25. Juni 1991 (GV. NW. S. 287) werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1395)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2397)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. März 1998

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1998 S. 222.

215

**Verordnung  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Übertragung der Aufgaben  
des Katastrophenschutzes  
auf Große kreisangehörige Städte  
vom 10. Januar 1983  
Vom 14. April 1998**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1996 (GV. NW. S. 94), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. April 1998

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 222.

311

**Verordnung  
über die Zusammenfassung  
von beschleunigten Verfahren  
Vom 16. April 1998**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), wird verordnet:

## § 1

Für Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420 der Strafprozeßordnung) beantragt wird, sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Buchstabe c der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. September 1991 (GV. NW. S. 373), die Strafrichterhaftsachen zugewiesen sind.

## § 2

Die Zuständigkeit nach § 1 bleibt bestehen, wenn das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ablehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt.

## § 3

Für die in §§ 1 und 2 genannten Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 1998

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Behrens

- GV. NW. 1998 S. 223.

**Öffentliche Bekanntmachung  
über eine Änderungsgenehmigung  
für den Forschungsreaktor FRJ-2 in Jülich  
- Bescheid Nr. 7/9 (7Ä) FRJ-2**

Vom 6. März 1998

Datum der Bekanntmachung: 20. Mai 1998

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180) wird folgendes bekanntgegeben:

Das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH, Leo-Brandt-Straße, 52428 Jülich, eine Genehmigung zur Bestrahlung von Uran-Targets im Forschungsreaktor FRJ-2 in Jülich erteilt.

Der verfügende Teil I Nr. 1 des Bescheides hat den folgenden Wortlaut:

„1. Genehmigung nach dem Atomgesetz

Aufgrund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz-AtG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird der

Forschungszentrum Jülich (FZJ) GmbH  
Leo-Brandt-Straße  
52428 Jülich

auf ihren Antrag vom 9. Juni 1997, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 3. Dezember 1997, für ihren Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Jülich, die

**Genehmigung**

erteilt, nach Maßgabe der in Abschnitten 2 und 3 aufgeführten Unterlagen bzw. Auflagen, Uran-Targets zum Zwecke der Erzeugung von Spalt-Molybdän (Mo-99) für die medizinische Anwendung zu bestrahlen, zu handhaben und die hierzu erforderlichen Bestrahlungseinrichtungen am Reaktor und Handhabungseinrichtungen in der Technikumshalle einzurichten.“

Die Genehmigung ist mit einer Auflage versehen, die insbesondere dem Zweck dient, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen und im übrigen zur gefahrlosen Durchführung der Arbeiten beizutragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf (Anmeldung beim Pförtner)

(Dienststunden:

montags und dienstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,  
mittwochs bis freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17, 52428 Jülich

(Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und 14.00 bis 15.30 Uhr,  
donnerstags von 8.30 bis 12.00 Uhr und  
14.00 bis 18.00 Uhr sowie  
freitags 8.30 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 536-8943 FRJ-2-7/9 (7Ä) - 5.5 schriftlich angefordert werden.

Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ceyrowsky

- GV. NW. 1998 S. 223.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-  
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen  
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten  
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359